

§ 3 Lehrgangsdauer

(1) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre. ²Sie beginnt in der Regel im September.

(2) ¹Die fachpraktische Ausbildung kann teilweise auch in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 1 Abs. 1) durchgeführt werden. ²Die Auswahl dieser Betriebe und Einrichtungen trifft die mit der Leitung der Ausbildungsstätte betraute Person (Leiter). ³Die fachpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsstätte überwacht. ⁴Um eine umfassende fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten, ist ein Wechsel dieser Betriebe und Einrichtungen anzustreben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte einen Nachweis zu führen, der von der Ausbildungsstätte überprüft wird.